

wirtschaftlich nicht besonders sinnvoll und kein besonderer Anreiz, sich einmal erstellte Programme einschließlich Quellenprogramme zu überspielen, um späterhin bei der Bestückung einer neuen Anlage mit einem neuen Programm von diesem Gebrauch zu machen. Es würde weder der Aufwand für den neuen Programmierer geringer, noch könnten dabei große Kosten eingespart werden.

Nachdem die EDV-Anlage einschließlich der Software zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht abgenommen war, der Beklagte mithin seine Leistung noch nicht in vollständiger Weise erbracht hatte, wäre es nach Auffassung des Gerichts Sache des Beklagten gewesen, den Beweis zu führen, daß er im Umfang der nun von ihm begehrten Zug um Zugleistung der anderen Seite, seinen Leistungsanteil erbracht, bzw. nicht wieder dadurch rückgängig gemacht hat, daß er Quellenprogramme nachträglich entnommen hat.

Da ihm dieser Beweis nicht gelungen ist, war entsprechend dem Antrag der Klägerin die begehrte Feststellung zu treffen.“

*(Einsendung und Anmerkung: Rechtsanwalt Dr. Christoph Zabrnt, Neckargemünd)*

### Anmerkung

Dem Urteil ist zuzustimmen. Es würdigt richtig, daß es nicht um die physische Rückgabe von Programmen geht (die der Lieferant als Standardprogramme sowieso hat), sondern um die Beendigung der Benutzungsmöglichkeit durch den Anwender. Der Sachverständige hat den m. E. richtigen Weg gewiesen, daß der Anwender erklären solle, daß er keine Kopie der Programme (hier in Quellcode) mehr habe.

Wenn das Gericht diese Erklärung im konkreten Fall nicht gefordert hat (es erwähnt diesen Punkt nur als ein „Darüberhinaus“), so ist das richtig: Der Lieferant hat schließlich den Quellcode nicht geliefert, sondern nur — zu seiner Bequemlichkeit, möglicherweise auch zum Einsparen von Kosten, die die Klägerin zu tragen gehabt hätte — vorübergehend installiert. Im konkreten Fall war es auch sehr unwahrscheinlich, daß die Klägerin die alten Programme nach dem Wechsel der DV-Anlage überhaupt noch irgendwie hätte nutzen können.

## Geschuldete systemtechnische Dokumentation

**OLG München, Urteil vom 24. April 1986 (1 U 5724/85)**

### Nichtamtlicher Leitsatz

Zur Pflicht, bei einem Vertrag über die Umstellung von Programmen eine systemtechnische Dokumentation zu liefern.

### Paragrafen

BGB: § 631

### Stichworte

Programmerstellungsvertrag — geschuldete systemtechnische Dokumentation

### Tatbestand

„Der Kläger verlangt von der Beklagten Bezahlung erbrachter Leistungen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung.

Am 1. 7. 1982 schlossen die Parteien einen Werkvertrag:

Im Auftrag der (Endkundin) wird ein dreiköpfiges Team des Auftraggebers gemeinsam mit (Kläger)-Mitarbeitern bis Jahresende 1982 eine Betriebssystemumstellung durchführen. Im Rahmen dieser Umstellung sind die in Anl. 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Programme verschiedener Arbeitsgebiete sowie die zugehörigen Jobs aus dem Betriebssystem SIEMENS BS

1000 in das Betriebssystem SIEMENS BS 2000 umzustellen und ablauffähig zu machen. (Laut Entscheidungsgründen)

Für seine Leistungen stellte der Kläger insgesamt 9153 DM in Rechnung.“ Laut Tatbestand des Urteils des LG München I (3 O 3157/83) war vorher eine Reihe von Rechnungen des Klägers ohne Beanstandung bezahlt worden. „Nachdem die Beklagte keine Zahlung geleistet hatte, erhob der Kläger insoweit Klage. ...

Die Beklagte ... hat die Auffassung vertreten, der Kläger habe seine vertraglichen Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt. Insbesondere habe er eine Wartungsdokumentation trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht erstellt. Für die anderweit beschaffte Wartungsdokumentation habe sie erhebliche Aufwendungen sowie einen Gewinnausfall gehabt. Ihr Schadensersatzanspruch belaufe sich auf insgesamt 20 228,75 DM. In Höhe der Klageforderung rechne sie damit hilfweise auf.“

Das OLG hat der Klage — entgegen dem LG stattgegeben.

### Entscheidungsgründe

„Gemäß § 631 Abs. 1 BGB kann der Kläger von der Beklagten die vereinbarte Vergütung von 9153 DM verlangen...“

Die Vergütungsforderung ist auch fällig (vgl. § 641 BGB). ...

In dem Vertrag heißt es: ...

2.2 Der Unternehmer erstellt für jedes einzelne Teilprojekt im Voraus ein Angebot mit exakter Beschreibung und einem detaillierten Terminplan; es muß Umfang, Aufwand und Zeitdauer der Arbeiten im einzelnen aufgeschlüsselt enthalten. Der Terminplan und die darin genannten Termine sind absolute Fixtermine. Der vom Unternehmer geschätzte Aufwand stellt in jedem Fall einen Maximalaufwand dar und darf unter keinen Umständen überschritten werden. Jedes Angebot bzw. jeder vom Auftraggeber erteilte schriftliche Auftrag werden Bestandteil dieses Vertrages.

3.1 Der Auftraggeber erhält vom Unternehmer regelmäßig und ohne Aufforderung Kopien von sämtlichen Arbeitsunterlagen, etwaigen Teilergebnissen und Ergebnissen. Auf Anforderung wird der jeweilige Stand der Arbeiten im einzelnen erläutert und nachgewiesen.

3.2 Der jeweilige Vertragsgegenstand und sämtliche dazu gehörenden Unterlagen werden mit ihrer Erstellung — und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand — Eigentum des Auftraggebers.

3.3 Bei Abschluß der jeweiligen Projekte übergibt der Unternehmer sämtliche schriftlichen Unterlagen (wie z. B. Arbeitsunterlagen, Teilergebnisse, Ergebnisse, Job-Kontroll, Bedienungsanleitungen, Programmbeschreibungen, Programm, Dokumentationen etc.).

3.4 Der Unternehmer hat unter keinen Umständen ein Zurückbehaltungsrecht am Vertragsgegenstand und an den von ihm angefertigten Unterlagen, gleich welcher Art diese sind.

4.1 Alle jeweils vereinbarten Entgelte gelten für die vollständige und vertragsgemäße Durchführung sämtlicher Arbeiten einschließlich Leistungen sonstiger Art zur Erreichung des Auftragsziels und -erfolgs insbesondere für die Erstellung vollständig funktionsfähiger und fehlerfreier Programme einschließlich Dokumentationen. ...

Aufgrund dieser vertraglichen Regelung, ist ... nicht klar, in welchem Umfang auch die Erstellung einer Dokumentation vom Kläger geschuldet war.

Der Sachverständige hat ... darauf hingewiesen, daß der Begriff Dokumentation nichts aussagt über Art und Umfang der zu erstellenden Dokumentation. Es sei zu unterscheiden zwischen Benutzerdokumentation und Wartungsdokumentation. Die Benutzerdokumentation solle den Anwender in die Lage setzen, eigenständig und ohne fremde Hilfe ein Programm sinnvoll anzuwenden. Die Dokumentation solle dazu die erforderlichen Informationen beinhalten — diese Dokumentation ist offensichtlich vom Kläger erstellt worden —. Die Wartungsdokumentation richte sich primär an Fachleute und solle im wesentlichen solche Informationen beinhalten, die zur Installation, zum Betrieb und zur Pflege von Programmen notwendig seien. In der Praxis bestimmen die Parteien in freier Vereinbarung Umfang und Inhalt der Dokumentation. Wegen des mit der Dokumentation verbundenen Aufwands bedürfe eine entsprechende Vereinbarung besonderer Aufmerksamkeit. Die Vielfalt möglicher Dokumentationsformen und -inhalte setze im Bereich

von Softwareprogrammen detaillierte Absprachen der Vertragspartner voraus. Die Dokumentation sei ein wesentlicher Kostenfaktor bei der Softwareentwicklung. Sie habe Konsequenzen für die Wirtschaftlichkeit und den Erfolg eines Entwicklungsvorhabens. Im Vertrag vom 1. 7. 1982 werde unter Ziffer 4.1 der Begriff ‚Dokumentation‘ nur pauschal genannt. Aus fachlicher Sicht gehörten zu einem Anwendersoftwareprogramm zwar eine Wartungs- und Benutzerdokumentation.

Aus den vertraglichen Vereinbarungen konnte der Sachverständige jedoch nicht ersehen, was die Parteien im vorliegenden Fall gewollt haben. Es sei nicht klar, ob eine Entwicklungsdokumentation und eine Anwendungsdokumentation geschuldet gewesen sei. Auch der Umfang der geschuldeten Dokumentation sei nicht ersichtlich. Der Umfang der Dokumentation richte sich mehr oder weniger danach, ob sie für gleichrangige Fachleute oder für weniger informierte Personen bestimmt sei. Bei den Vertragsverhandlungen müßten die Parteien klären, was gemeint sei. Wenn Art und Umfang der Dokumentation nicht näher geregelt seien, könne man seiner Meinung nach daraus nicht schließen, daß eine volle ‚Entwicklungs- und Anwendungsdokumentation‘ gewünscht werde. In dem Vertrag vom 1. 7. 1982 hätten die Parteien zwar in anderen Punkten genaue Regelungen getroffen, bezüglich der Programmierarbeit seien jede Menge Kontrollen vorgesehen. Nähere Regelungen fehlten jedoch hinsichtlich einer zu erstellenden Dokumentation.

Der Senat schließt sich den Ausführungen des Sachverständigen an. Da sich mithin bezüglich einer zu erstellenden Wartungsdokumentation der Auftragsumfang aus den Vereinbarungen der Parteien nicht ausreichend entnehmen läßt, konnte die Beklagte vom Kläger die Erstellung einer Wartungsdokumentation nicht verlangen. Weder im schriftlichen Vertrag vom 1. 7. 1982 noch in nachträglichen mündlichen Ergänzungen wurde zwischen den Parteien eine Einigung über Art und Umfang der zu erstellenden Wartungsdokumentation getroffen. Eine fehlende Wartungsdokumentation in dem Umfang, wie sie nachträglich von der Beklagten anderweitig beschafft worden ist, stellt mithin keinen Mangel des Werks dar. ...

Wenn die Beklagte ihrerseits für die Leistungen des Klägers von der Firma (Endkundin) das geschuldete Entgelt erhalten hat und die Firma (Endkundin) das Werk des Klägers, wie das Landgericht festgestellt hat, im wesentlichen unbeanstandet übernommen hat, kann sich die Beklagte nicht darauf berufen, sie habe das Werk nicht abgenommen. ...“

#### Anmerkung

Dem Urteil ist im Ergebnis zuzustimmen, auch der Begründung, soweit sie sich darauf bezieht, daß auf Grund der Umstände des Einzelfalls in diesem Fall kein Anspruch auf Lieferung der systemtechnischen Dokumentation bestand. Es kann nicht genug betont werden, daß es hier um einen ganz bestimmten Typ von Programmierleistung ging, nämlich um die Umstellung von Programmen, bei dem ein solcher An-

spruch ausnahmsweise abzulehnen ist. Es ist nur zu hoffen, daß dieses Urteil nicht als angebliches Grundsatzzurteil mißverstanden wird.

Die Beklagte nahm die Forderung nach Lieferung einer systemtechnischen Dokumentation („Wartungsdokumentation“) anscheinend als Vorwand, die Bezahlung zu verweigern — nachdem sie selber vom Endkunden bezahlt worden war!

Erstens: Es sollten Programme von einem Betriebssystem auf ein anderes umgestellt werden. Entweder sind die Programme bereits durchgängig ordentlich dokumentiert — dann braucht der Auftragnehmer die Dokumentation nur zu aktualisieren; oder sie sind es nicht. Dann ist die Frage der Erstellung der Dokumentation im Zusammenhang mit der Umstellung ein Riesenproblem (Zeit und Geld). Das wird dann deutlich geregelt!

Zweitens: Nr. 3.3 der Vertragsbedingungen sah nicht die Pflicht zur Erstellung einer bestimmten Dokumentation vor, sondern die Pflicht zur Übergabe dessen, was vorhanden ist bzw. erstellt wird. Der Be-

griff „Dokumentation“ ist allem Anschein nach nur der Vollständigkeit halber aufgeführt. Denn die Benutzerdokumentation ist bereits in der Aufzählung enthalten: (Sie wird in der Praxis häufig als Bedienungsanleitung bezeichnet.) Programmbeschreibungen werden meist als Teil der systemtechnischen Dokumentation angesehen. Die Verwendung des Wortes „Dokumentationen“ — im Plural! — legt nahe, daß es nur um eine letzte Absicherung ging, daß auch alles aufgezählt ist, nicht aber um etwas Wesentliches.

In diesem Fall durfte das OLG annehmen, daß mangels Konkretisierung keine normale systemtechnische Dokumentation geschuldet wurde. Wenn aber in einem normalen Programmerstellungsvertrag nur das Wort „Dokumentation“ steht, wird eine systemtechnische Dokumentation geschuldet (vgl. Zahrnt, DV-Verträge: Rechtsfragen und Rechtsprechung, Kapitel 9.3.1 (2)).

*(Einsendung und Anmerkung:  
Rechtsanwalt Dr. Christoph Zahrnt, Neckargemünd)*

## Fehlerhafte Benutzerdokumentation

**LG Essen, Urteil vom 30. September 1987 (44 O 197/86)**

### Nichtamtliche Leitsätze

1. Die Lieferung der Benutzerdokumentation wird durch die Einweisung in die Programmhandhabung nicht ersetzt.
2. Zur Unverzüglichkeit der Rüge von Fehlern in der Benutzerdokumentation.
3. Zur Bedeutung einer „Garantiefrist“ für Standardprogramme.

### Paragrafen

BGB: § 459; § 477

HGB: § 377

### Stichworte

Benutzerdokumentation — für Standardprogramme; Garantie(-frist) — Standardprogramme; kaufmännische Rügepflicht — Benutzerdokumentation

### Tatbestand

„Anfang 1985 bestellte die Beklagte bei der Klägerin“ einen Mikrocomputer samt Anwendungssoftware. „Die Einweisungskosten für das Programmpaket waren im Programmpreis enthalten. ...“

Am 17. 5. 1985 wurde das Protokoll über die Lieferung der Software unterzeichnet. ... Die Klägerin lieferte der Beklagten für die Anwender-Software ein sogenanntes vorläufiges Bedienungshandbuch. ...“

Mit Schreiben vom 12. 8. 1985 beanstandete die Beklagte gegenüber der Klägerin Programmfehler ...

Mit Schreiben vom 19. 8. 1985 brachte die Klägerin zum Ausdruck, sie sei auch nicht zufrieden. Es gebe zahlreiche Änderungswünsche. Dadurch sei die Abspeicherung der Kalkulation verändert. — Der Informationsfluß zwischen den Parteien sei mangelhaft. ... — Mit Schreiben vom 10. 11. 1986 setzte die Beklagte der Klägerin eine Frist zur Lieferung eines vollständigen Handbuchs mit der Beschreibung sämtlicher Programmfunktionen. Für den Fall des vergeblichen Fristablaufes kündigte sie den Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung an.

Die Klägerin klagt restliche Vergütung ein. „Ein Bedienungshandbuch für die Anwendungssoftware werde nach dem Vertrag nicht geschuldet. Stattdessen habe die Klägerin die Verpflichtung zur Einweisung übernommen und sei dieser auch nachgekommen. Außerdem habe die Klägerin der Beklagten ein Bedienungshandbuch geliefert, das den Anforderungen entspreche und auch nachgetragen werden könne. — Im übrigen habe die Beklagte die angeblichen Mängel des Bedienungshandbuchs nicht vor dem 10. 11. 1986 beanstandet. Damit seien etwaige Gewährleistungsansprüche der Beklagten verjährt. ...“

### Entscheidungsgründe

„Die Klage ist nicht begründet. ... Die Beklagte hat ein Wandelungsrecht nach § 462 BGB. Die von der